

# Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde

an der Technischen Hochschule Aschaffenburg

vom 14.02.2022

Aufgrund von Art. 13 Absatz 1 Satz 2, Art. 43 Absatz 2, Art. 61 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie Art. 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

# Inhalt

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	3
§ 2 Studien- und Qualifikationsziele	3
§ 3 Prüfungskommission	4
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 5 Besondere Immatrikulationsvoraussetzungen	5
§ 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	5
§ 7 Module und Leistungsnachweise	5
§ 8 Leistungspunkte nach dem "European Credit Point Transfer System" (ECTS)	6
§ 9 Studienfortschritt	6
§ 10 Modulhandbuch	6
§ 11 Studienplan	6
§ 12 Studienfachberatung	7
§ 13 Prüfungsgesamtnote	7
§ 14 Bachelorarbeit	7
§ 15 Staatliche Prüfung	8
§ 16 Zeugnis	8
§ 17 Akademischer Grad	8
§ 18 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	9
Anlage 1 Übersicht über die Module und Leistungsnachweise	. 10
Anlage 2 Studienverlaufsplan	. 15
Anlage 3 Zeitmodell	. 16
Anlage 4 Praxisordnung	. 18

## § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 3. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Darüber hinaus regelt diese Studien- und Prüfungsordnung in Ergänzung und auf Grundlage des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz HebG) vom 22. November 2019 sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebSt-PrV) vom 1. Januar 2020 in deren jeweils gültigen Fassung Inhalt und Aufbau des Studiengangs sowie die für die Zulassung zur staatlichen Prüfung zu erbringenden Leistungsnachweise, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die im Rahmen des Studiengangs abzulegenden Hochschulprüfungen, die erforderlichen berufspraktischen Teile, die Verleihung eines akademischen Grades und die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme.

#### § 2 Studien- und Qualifikationsziele

- (1) Der Bachelorstudiengang Hebammenkunde verfolgt das Studienziel nach § 9 HebG. Der Studiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Hebammenkunde. Hebammenkunde wird unter europäischer Perspektive als eine Disziplin verstanden, die insbesondere die selbständige und umfassende Beratung, Betreuung und Beobachtung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und Stillzeit.
- (2) Der Studiengang vermittelt die fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich erforderlich sind. Die Vermittlung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und nach wissenschaftlicher Methodik. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt. Die Hebammentätigkeit erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer Berufsethik. Sie unterstützt die Selbstständigkeit der Frauen und achten ihr Recht auf Selbstbestimmung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit unter Einbezug ihrer Lebensphase, ihrer biographischen Erfahrungen sowie von Diversitätsaspekten unter Beachtung der rechtlichen Handlungspflichten. Während des Betreuungsprozesses kommunizieren sie personen- und situationsorientiert.
- (3) Der Studiengang soll dazu befähigen,
  - a. hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten,
  - sich Forschungsgebiete der Hebammenwissenschaft auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,

HEB\_PO11.docx Seite 3 von 20

- sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können,
- d. interprofessionell mit anderen Berufsgruppen sowie Laien zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten. Dies schließt auch die Berücksichtigung individueller kultureller, sexueller sozialer und biografischer Hintergründe ein und
- e. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.
- (4) Das Hebammenstudium ist ein duales Studium und besteht aus einem hochschulischen und einem berufspraktischen Studienteil. Im berufspraktischen Teil des Studiums wird die studierende Person durch Praxiseinsätze befähigt, die Kompetenzen aus den theoretischen und fachpraktischen Lehrveranstaltungen aufeinander und miteinander zu integrieren und weiterzuentwickeln.

# § 3 Prüfungskommission

- (1) Der Fakultätsrat Gesundheitswissenschaften bestimmt drei Mitglieder der Prüfungskommission für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende wird durch die weiteren Mitglieder vertreten.

#### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) sowie über die weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 2 4 HebG in deren jeweils gültiger Fassung verfügen.
- (2) In Bezug auf die weiteren Zugangsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Nrn. 2 4 HebG gilt:
  - a. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber dürfen sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt. Der Nachweis erfolgt durch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, das spätestens zu Beginn des ersten Semesters vorzulegen ist. Die Zulassung erfolgt insoweit vorläufig unter der aufschiebenden Bedingung des Nachweises.
  - b. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber dürfen nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet sein. Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung ist spätestens zu Beginn des ersten Semesters vorzulegen. Die Zulassung erfolgt insoweit vorläufig unter der aufschiebenden Bedingung des Nachweises.
  - c. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, mindestens Sprachniveau C 1 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen in Wort und Schrift, für nicht muttersprachlich-deutsche Bewerberinnen und Bewerber. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch die an der TH Aschaffenburg anerkannten oder mit diesen vergleichbaren Sprachzertifikaten.

HEB\_PO11.docx Seite 4 von 20

#### § 5 Besondere Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Zur Immatrikulation muss ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung nach Maßgabe des HebG mit einer kooperierenden Praxiseinrichtung der TH Aschaffenburg vorgelegt werden.
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs Hebammenkunde nicht mehr möglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung im Sinne des Hebammengesetzes nicht mehr vorliegt und ein neuer Vertrag nicht unverzüglich geschlossen werden kann.

## § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern und umfasst einen hochschulischen und einen berufspraktischen Teil sowie eine staatliche Prüfung nach HebStPrV.
- (2) Es sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module bzw. Lehrveranstaltungen können blockweise angeboten werden. Jedes Modul ist mit einer studienbegleitenden und kompetenzorientieren Modulprüfung abzuschließen.
- (4) <sup>1</sup>Der berufspraktische Teil (Praxisphasen Peripartale Versorgung I VI) ist gem. Studienverlaufsplan (Anlage 2) in der verantwortlichen Praxiseinrichtung durchzuführen und umfasst insgesamt 2.400 Std. <sup>2</sup>Näheres regelt die Praxisordnung (Anlage 4).
- (5) <sup>1</sup>Unterbrechungen der Praxiseinsätze sind grundsätzlich nachzuholen. <sup>2</sup>Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen werden angerechnet, soweit diese einen Umfang von 10 Prozent der Stunden des berufspraktischen Teils des Studiums nicht überschreiten. <sup>3</sup>Um die Erreichung des Ausbildungsziels gemäß Anlage 2 HebStPrV nicht zu gefährden, dürfen die Fehlzeiten einen Umfang von 25 Prozent der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten. <sup>4</sup>Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Dauer des Praxiseinsatzes entsprechend verlängert werden
- (6) Das Erreichen der berufspraktischen Qualifikationsziele wird über den von der verantwortlichen Praxiseinrichtung erstellten und umgesetzten Praxisplan gewährleistet.

# § 7 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, Art, Umfang und Inhalte der Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

HEB\_PO11.docx Seite 5 von 20

- 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studienund Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

# § 8 Leistungspunkte nach dem "European Credit Point Transfer System" (ECTS)

<sup>1</sup>Für alle erfolgreich abgeschlossenen Module werden ECTS-Leistungspunkte (ECTS) vergeben. <sup>2</sup>Die ECTS ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden.

# § 9 Studienfortschritt

- (1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen in den Modulen
  - HBK 1 Hebammenkunde
  - HBK 2 Professionelles Selbstverständnis und
  - HBK 3 Medizinische Bezugswissenschaften I zu absolvieren (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). <sup>2</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.
- (2) Module des sechsten Semesters können nur absolviert werden, wenn alle Prüfungen des ersten bis fünften Semesters gemäß der Anlage 1 zu dieser SPO erfolgreich abgeschlossen wurden.

# § 10 Modulhandbuch

<sup>1</sup>Die zuständige Fakultät erstellt zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich die Ziele, Lernergebnisse und Studieninhalte aller Module im Einzelnen ergeben. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

# § 11 Studienplan

<sup>1</sup>Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>4</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

HEB\_PO11.docx Seite 6 von 20

- 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester einschließlich der zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte,
- 2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl und die Lehrveranstaltungsart dieser Module,
- 3. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule und Wahlmodule,
- 4. die Lehrveranstaltungsart und die Unterrichtssprache in den einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
- 5. Form und Organisation der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
- 6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

## § 12 Studienfachberatung

Studierende, die nach zwei Fachsemestern weniger als 35 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen.

## § 13 Prüfungsgesamtnote

Zur Bildung der Prüfungsgesamtnote wird das mit den ECTS-Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Endnoten aller Module gebildet.

# § 14 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. <sup>2</sup>Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat. <sup>3</sup>Themen werden von Professorinnen und Professoren der Hochschule vergeben. <sup>4</sup>Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt drei Monate.
- (2) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.
- (3) Das Datum der Themenausgabe wird von der Aufgabenstellerin (Prüferin) bzw. dem Aufgabensteller (Prüfer) zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.
- (4) ¹Das Prüfungsamt überwacht die Einhaltung der Termine nach Absatz 1 und Absatz 3. ²Erhält die bzw. der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch eine Aufgabenstellerin oder einen Aufgabensteller veranlasst.
- (5) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form im Studienbüro abzugeben.

HEB\_PO11.docx Seite 7 von 20

#### § 15 Staatliche Prüfung

- (1) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung setzt voraus, dass die Module einschließlich aller Lehrveranstaltungen der Semester 1 bis 5 erfolgreich abgeschlossen wurden. Für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung ist die Vorlage eines Tätigkeitsnachweises nach § 12 HebStPrV erforderlich.
- (2) Zur Durchführung der staatlichen Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gem. §§ 14 bis 16 HebStPrV gebildet.
- (3) Die bzw. der Studierende muss die Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß §18 Abs. 2 HebStPrV bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen.
- (4) Die staatliche Prüfung besteht aus einer schriftlichen, einer mündlichen und einer praktischen staatlichen Prüfung:
  - Gegenstand der schriftlichen stattlichen Prüfung ist das Modul "Hochkomplexe Betreuungsprozesse".
  - Gegenstand der m

    ündlichen staatlichen Pr

    üfung ist das Modul "Intra- und interprofessionelles Handeln".
  - Gegenstand der praktischen staatlichen Prüfung ist das Modul "Hebammen Skills". Der erste und der dritte Teil der praktischen stattlichen Prüfung kann an den kooperierenden Kliniken stattfinden.
- (5) Abweichend von den landesgesetzlichen und hochschulrechtlichen Regelungen zu Wiederholungsprüfungen dürfen die Bestandteile der staatlichen Prüfung nur einmal wiederholt werden (§ 24 HebG i. V. m § 36 HebStPrV).
- (6) Die Regierung von Unterfranken erteilt die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 Abs. 1 des HebG.

#### § 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.
- (2) Das Ergebnis der staatlichen Prüfung wird in einem Zeugnis durch die zuständige Landesbehörde gesondert ausgewiesen.

#### § 17 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science", Kurzform: "B.Sc." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

HEB\_PO11.docx Seite 8 von 20

(3) Der Urkunde werden ein "Transcript of Records", das englischsprachige Übersetzungen der Modulbezeichnungen sowie die erreichten Noten enthält, und ein Diploma Supplement beigefügt.

# § 18 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

HEB\_PO11.docx Seite 9 von 20

**Anlage 1** Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Nr.	Modul	Art	ECTS	Art der Prüfung,	Zulassungs-	Lernort
	oud.	der	20.0	Dauer in Minu-	voraussetzungen	Zerriere
		LV		ten		
HBK 1	Hebammenkunde		5			TH AB
HBK 1.1	Grundlagen der Hebammenkunde während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	SU		schr. P., 60 min	Nachweis über die Teilnahme an mind. 50% der	
HBK 1.2	Skills Lab	Ü		_	Lehrveranstaltung Skills-Lab	
HBK 2	Professionelles Selbstverständnis		5			TH AB
HBK 2.1	Einführung in das Berufsfeld der Hebamme	SU		mdl. Präs., 20 Min		
HBK 2.2	Kommunikation und Beziehungsgestaltung	SU				
HBK 3	Medizinische Bezugswissenschaften I		10			TH AB
HBK 3.1	Grundlagen der Anatomie und Physiologie			schr. P., 120min	Nachweis über die Teilnahme an	
HBK 3.2	Grundlagen der Pathophysiologie	SU		]	mind. 50% der Lehrveranstaltung	
HBK 3.3	Krankheitsbilder von Frauen in der re- produktiven Lebensphase	SU			Skills-Lab	
HBK 3.4	Pharmakologie	SU				
HBK 3.5	Skills Lab	Ü				
HBK 4	Praxisphase: Peripartale Versorgung I		15			Praxiseinrichtung
HBK 4.1	Schwangerschaft und Geburt im klini- schen Setting	Pr		Portfolio	Nachweis der laut Praxisordnung er-	
HBK 4.2	Wochenbett und Stillzeit im klinischen Setting	Pr			forderlichen Anwe- senheit	
HBK 4.3	Praxisbegleitung I	SU				
HBK 5	Evidenzbasierte Hebammenbegleitung	SU	10			TH AB
HBK 5.1	Physiologie Schwangerschaft	Ü, Pr		schr. P., 90 min	Nachweis über die	
HBK 5.2	Physiologie Geburt	SU		1	Teilnahme an	
HBK 5.3	Physiologie Wochenbett und Stillzeit	SU			mind. 50% der Lehrveranstaltung	
HBK 5.4	Skills- Lab	Ü		1	Skills-Lab	
HBK 6	Wissenschaftliche Kompetenzen I		5			TH AB
HBK 6.1	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	SU		Studienarbeit (8-10 Seiten),		
HBK 6.2	Wissenschaftliche Literatur & wissenschaftliches Schreiben	Ü		Bearbeitungs- zeit 6 Wochen		
HBK 7	Praxisphase: Peripartale Versorgung II		15			Praxiseinrichtung
HBK 7.1	Schwangerschaft und Geburt im klinischen Setting	Pr		Portfolio	Nachweis der laut Praxisordnung er-	
HBK 7.2	Wochenbett und Stillzeit im ambulanten Setting	Pr			forderlichen Anwe- senheit	
HBK 7.3	Praxisbegleitung II	SU				
HBK 8	Medizinische Bezugswissenschaften II		5			TH AB

HEB\_PO11.docx Seite 10 von 20

HBK 8.1	Präpartale Erkrankungen und Komorbi- ditäten	SU		schr. P., 90 min	Nachweis über die	
HBK 8.2	Neonatologie	SU			Teilnahme an mind. 50% der	
HBK 8.3	Skills- Lab	Ü			Lehrveranstaltung Skills-Lab	
HBK 9	Gesundheitswissenschaften		10			TH AB
HBK 9.1	Ansätze und Strategien der Gesund- heitsförderung & Prävention in der re- produktiven Lebensphase	SU		Studienarbeit (6-8 Seiten, Bearbeitungszeit		
HBK 9.2	Diversity in der Hebammenarbeit	SU		6 Wochen) mit mdl. Präs.		
HBK 9.3	Familiengesundheit	SU		ilidi. Fras.		
HBK 9.4	Klientenzentrierte Kommunikation und Edukation	SU		-		
HBK 9.5	Ernährung und Bewegung in Schwan- gerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit	SU				
HBK 10	Praxisphase: Peripartale Versorgung III		15			Praxiseinrichtung
HBK 10.1	Schwangerschaft und Geburt im klini- schen Setting	Pr		Portfolio	Nachweis der laut Praxisordnung er-	
HBK 10.2	Wochenbett und Stillzeit im ambulanten Setting	Pr			forderlichen Anwe- senheit	
HBK 10.3	Gynäkologie im klinischen Setting	Pr		-		
HBK 10.4	Praxisbegleitung III	SU		-		
HBK 11	Komplexe Hebammenbegleitung		10			ТН АВ
HBK 11.1	Die Schwangere in komplexen Situationen	SU		schr. P., 90 min	Nachweis über die Teilnahme an	
HBK 11.2	Die Gebärende in komplexen Situationen	SU		1	mind. 50% der Lehrveranstaltung	
HBK 11.3	Das komplexe Wochenbett	SU		1	Skills-Lab	
HBK 12	Wissenschaftliche Kompetenzen II		5			ТН АВ
HBK 12.1	Einführung in statistische Verfahren	SU		Studienarbeit (8-10 Seiten)		
HBK 12.2	Qualitative und Quantitative Methodo- logie & Forschungsmethoden	SU		Bearbeitung- szeit 6 Wochen		
HBK 12.3	Methodik der Literaturarbeiten, Konzept- & Produktentwicklung	SU		1		
HBK 12.4	Clinical Reasoning als Basis einer Evidence Based Practice	SU				
HBK 13	Praxisphase: Peripartale Versorgung IV		15			Praxiseinrichtung
HBK 13.1	Schwangerschaft und Geburt im klini- schen Setting	Pr		Portfolio	Nachweis der laut Praxisordnung er-	
HBK 13.2	Wochenbett und Stillzeit im ambulanten Setting	Pr			forderlichen Anwe- senheit	
HBK 13.3	Neonatologie	Pr				
HBK 13.4	Praxisbegleitung IV	SU				
HBK 14	Praxis der Hebammenversorgung		5			ТН АВ
HBK 14.1	Organisatorische und rechtliche Rah- menbedingungen der Hebammenver- sorgung	SU		mdl. Prüfung, 20 min.		

HEB\_PO11.docx Seite 11 von 20

HBK 14.2	Qualitäta und Diaikamanagament in	SU		1		1
HDK 14.2	Qualitäts- und Risikomanagement in der Hebammentätigkeit	30				
HBK 14.3	Hebammenversorgung	SU		-		
HBK 15	Wissenschaftliche Kompetenzen III		5			ТН АВ
HBK 15.1	Empirische Arbeiten in der Hebammen- forschung	V, SU		Portfolio		
HBK 15.2	Prozess empirischer Forschung	SU		]		
HBK 16	Praxisphase: Peripartale Versorgung V		15			Praxiseinrichtung
HBK 16.1	Schwangerschaft und Geburt im klini- schen Setting	Pr		Portfolio	Nachweis der laut Praxisordnung er-	
HBK 16.2	Wochenbett und Stillzeit im ambulanten Setting	Pr		-	forderlichen Anwe- senheit	
HBK 16.3	Praxisbegleitung V	SU		-		
HBK 17	Hebammen Skills		5			TH AB und Praxis- einrichtung
	Berufliche Handlungskompetenz einer Hebamme	pr.Ü.		pr. staatl. P., 3 TP á 105, 105 und 150 Min.	siehe § 16 Abs. 1	Sis.ita.i.g
HBK 18	Hochkomplexe Betreuungsprozesse		5			TH AB
	Komplexes Fallverstehen in Schwan- gerschaft, Geburt und Wochenbett und Stillzeit	SU		schr. staatl. P,, 2 TP á 60 Min.	siehe § 16 Abs. 1	
HBK 19	Intra- und interprofessionelles Handeln		5			TH AB
	Berufsethik, Interdisziplinarität & ko- operatives Handeln in komplexen Situ- ationen	SU		mdl. staatl. P. in Form einer Fallarbeit, 45 Min, zzgl. 20 Min. Vorberei- tungszeit	siehe § 16 Abs. 1	
HBK 20	Praxisphase: Peripartale Versorgung VI		15			Praxiseinrichtung
HBK 20.1	Schwangerschaft und Geburt im klini- schen Setting	Pr		Portfolio	Nachweis der laut Praxisordnung er-	
HBK 20.2	Wochenbett und Stillzeit im ambulanten Setting	Pr			forderlichen Anwe- senheit	
HBK 20.3	Praxisbegleitung VI	SU		-		
21	Allgemeinwissenschaftliches Wahl- pflichtmodul I	SU, Pr, V, Ü	5	schr. P., 90-120 Min., StA mit/ohne mdl. Präs., mdl. P. oder schr./ mdl./ pr. LN		TH AB
00		01.				THAR
22	Fachwissenschaftliches Wahlpflicht- modul	SU, Pr	5	mdl. Präs.		TH AB und Praxis- einrichtung
23	Allgemeinwissenschaftliches Wahl- pflichtmodul II	SU, Pr, V, Ü	5	schr. P., 90-120 Min., StA mit/ohne mdl. Präs., mdl. P. oder schr./ mdl./ pr. LN		ТН АВ

HEB\_PO11.docx Seite 12 von 20

24	Bachelorarbeit mit Fachgespräch	15		ТН АВ
24.1	Bachelorarbeit	(12)	BA, 28 bis 32 Seiten, Bearbei- tungszeit 3 Mo- nate	
24.2	Fachgespräch	(3)	TN	

#### Legende

Berufsprakti	scher Teil		Staatliche Prüfung	
--------------	------------	--	--------------------	--

# Erläuterungen zu den Modulen:

<u>Modul 17</u>: Praktische staatliche Prüfung gemäß Studien- und Prüfungsverordnung (HebStPrV) bestehend aus 3 Prüfungsteilen mit max. 360 Minuten, Die Prüfungsteile müssen jeweils einzeln bestanden werden.

- **Kompetenzbereich I.1**: Wissenschaftsbasierte Begleitung und Beratung in der Schwangerschaft (105 Minuten). Diese Prüfungsleistung macht 20% der Modulnote aus.
- **Kompetenzbereich I.2**: Wissenschaftsbasierte Geburtsbegleitung (150 Minuten). Diese Prüfungsleistung macht 20% der Modulnote aus.
- **Kompetenzbereich I.3:** Wissenschaftsbasierte Begleitung und Beratung in Wochenbett und Stillzeit (105 Minuten). Diese Prüfungsleistung macht 20% der Modulnote aus.

<u>Modul 18</u>: Schriftliche staatliche Prüfung gemäß Studien- und Prüfungsverordnung (HebStPrV) bestehend aus zwei Prüfungsteilen.

Die Studierenden schließen dieses Modul mit zwei schriftlichen Prüfungen je 60 Minuten im Rahmen der staatlichen Prüfung ab:

- Kompetenzbereich I & II: 60 Minuten. Diese Prüfungsleistung macht 50% der Modulnote aus.
- Kompetenzbereich IV & V: 60 Minuten. Diese Prüfungsleistung macht 50% der Modulnote aus. Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jede schriftliche Prüfung mindestens mit "ausreichend" benotet worden ist.

<u>Modul 19:</u> Mündliche staatliche Prüfung gemäß Studien- und Prüfungsverordnung (HebStPrV) mit einer Dauer von 45 Minuten zzgl. einer Vorbereitungszeit im Umfang von 20 Minuten. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht statt.

Module 4, 7, 10, 13, 15, 16, 20: Die Portfolioprüfung besteht aus drei unselbständigen Leistungen als Teilleistungen zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung. Diese Leistungen können insbesondere schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, Poster, mündliche und praktische Leistungen sein. Die Art und der Umfang der Leistung wird zu Beginn des Semesters mitgeteilt.

HEB\_P011.docx Seite 13 von 20

# Erläuterung der Abkürzungen

BA Bachelorarbeit LV Lehrveranstaltung

Min. Minuten

mdl. LN mündlicher Leistungsnachweis

mdl. P mündliche Prüfung mündliche Präsentation mül. staatl. P. mündliche staatliche Prüfung

Pr Praxiszeit

pr. LN praktischer Leistungsnachweis pr. staatl. P. praktische staatliche Prüfung schr. LN schriftlicher Leistungsnachweis

schr. P schriftliche Prüfung

schr. staatl. P. schriftliche staatliche Prüfung

StA Studienarbeit

SU Seminaristischer Unterricht

TN Teilnahmenachweis

Ü Übung V Vorlesung

HEB\_PO11.docx Seite 14 von 20

# **Anlage 2** Studienverlaufsplan

	Modul 21	Modul 22	Modul 23	Modul 24
ē	Allgemeinwissen-	Fachwissenschaftliche	Allgemeinwissen-	Modul 24
lest	schaftliches	s Wahlpflichtmodul	schaftliches	Bachelorarbeit mit Fachgespräch
7. Semester	Wahlpflichtmodul I	3 Warmpmontmodul	Wahlpflichtmodul II	
7.:	5 CP	5 CP	5 CP	15 CP (12 CP + 3 CP)
	Modul 17	Modul 18	Modul 19	Modul 20
6. Semester			Intra- und	
шё Шё	Hebammen Skills	Hochkomplexe Betreuungsprozesse	interprofessionelles	Praxisphase: Peripartale Versorgung VI
Se .		Detreudingsprozesse	Handeln	
	5 CP	5 CP	5 CP	15 CP
_	Modul 11	Modul 14	Modul 15	Modul 16
5. Semester		Praxis der	Wissenschaftliche	
e m		Hebammenversorgung	Kompetenzen III	Praxisphase: Peripartale Versorgung V
5. S	Komplexe			
	Hebammebegleitung	5 CP Modul 12	5 CP Modul 9	15 CP Modul 13
_			Wodul 9	Modul 13
este		Wissenschaftliche Kompetenzen II		Praxisphase: Peripartale Versorgung IV
4. Semester		Kompetenzen ii		
8 · 4		5 CP		
	10 CP		Gesundheits-	15 CP
	Modul 5	Modul 8	wissenschaften	Modul 10
ster		Medizinische		
me l		Bezugswissenschaften		Praxisphase: Peripartale Versorgung III
3. Semester	Evidenzbasierte	II		
"	Hebammenbegleitung	5 CP	10 CP	15 CP
	<b>.</b>	Modul 6	Modul 3	Modul 7
este		Wissenschaftliche		Duryianhaasi Davinastala Vasaassuus II
2. Semester		Kompetenzen I		Praxisphase: Peripartale Versorgung II
2. 8	10 CP	5 CP	Medizinische	15 CP
,	Modul 1	Modul 2	Bezugswissenschaften	Modul 4
ster		Professionelles		
- me	Hebammenkunde	Selbstverständnis		Praxisphase: Peripartale Versorgung I
1. Semester				
	5 CP	5 CP	10 CP	15 CP

Modulgruppe		ECTS
1	Evidenzbasierte Förderung und Leitung physiologischer Prozesse im Betreungsbogen der Hebamme	40
II	Medizinische Bezugswissenshaften	15
III	Wissenschaftsbasierte Kompetenzen	30
IV	Betreuungsprozesse in der Reproduktiven Lebensphase aus unterschiedlichen Kontexten Gestalten	35
V	Praxisphasen	90

HEB\_PO11.docx Seite 15 von 20

# Anlage 3 Zeitmodell

	1. Jahr		2. Jahr		3. Jahr	4. Jahr		
KW	1. Sem (WiSe 2022/23)	KW	3. Sem (WiSe 2023/24)	KW	5. Sem (WiSe 2024/25)	KW	7. Sem (WiSe 2025/26)	
38	vorlesungsfrei	38	vorlesungsfrei	38	vorlesungsfrei	38	Staatsprüfung, prak-	
39	Praxisphase I a	39	Nacharbeitung	39	vonesungsner	39	tischer Teil*	
40		40		40		40		
41		41		41		41		
42		42	Theoriephase inklu- sive Skills Lab	42	Theoriephase inklu-	42		
43		43	SIVE SKIIIS Lab	43	sive Skills Lab	43		
44	Theoriephase inklusive	44		44		44		
45	Skills Lab soll	45		45		45	Theoriephase inklu- sive Skills Lab und	
46		46	Praxisphase: Peripar-	46		46	Bachelor Thesis	
47		47	tale Versorgung IIIa (15 CP)	47		47	Buonelor medio	
48		48	(10 0.)	48		48		
49		49		49		49		
50	Dravianharath	50	Theoriephase inklu-	50	Praxisphase: Peri-	50		
51	Praxisphase I b	51	sive Skills Lab	51	partale Versorgung V (15 CP)2	51		
52		52	vorlesungsfrei	52	V (10 01 )2	52		
1	vorlesungsfrei	1	Theoriephase inklu-	1		1	vorlesungsfrei	
2	Prüfungsphase und	2	sive Skills Lab	2		2		
3	Urlaub	3		3		3		
4		4		4		4	Theoriephase inklu-	
5	Praxisphase: Peripar-	5	Praxisphase: Peripar-	5	Theoriephase inklu-	5	sive Skills Lab und Bachelor Thesis	
6	tale Versorgung Ic	6	tale Versorgung IIIb	6	sive Skills Lab	6	Dacheloi Mesis	
7	(insg15 CP)	7		7		7		
8		8		8		8		
9	vorlesungsfrei/Urlaub	9		9	vorlesungsfrei	9	vorlesungsfrei	
10		10	vorlesungsfrei	10				
11	Praxisphase: Peripar-	11		11				
12	tale Versorgung Ila	12		12	Theoriephase inklu- sive Skills Lab			
13	, j	13		13	Sive Skills Lab			
14		14		14				
15		15		15	schriftl. und mündl.			
16		16		16	Staatsprüfung			
17	Theoriephase inklusive Skills Lab	17	Theoriephase inklu- sive Skills Lab	17				
18	SKIIIS LdD	18	Sive Skills Lab	18				
19		19		19				
20		20		20	Theoriephase inklu-			
21		21		21	sive Skills Lab			
22		22		22				
23	Praxisphase: Peripar-	23		23				
24	tale Versorgung Ila	24		24				
25		25		25				
26	Theoriephase	26	Praxisphase: Peripar-	26	Praxisphase: Peri-			
27	-	27	tale Versorgung IV (15	27	partale Versorgung			
28	Prüfungsphase	28	CP)	28	VI (15 CP)			
29		29		29				
30		30		30				
30		30		30		J		

HEB\_PO11.docx Seite 16 von 20

31		31		31	
32	Praxisphase: Peripartale Versorgung IIb (15	32		32	
33	CP) <sup>1</sup>	33		33	
34	,	34		34	vorlesungsfrei
35		35	Nacharbeitung	35	vonesungsner
36	vorlesungsfrei/Urlaub	36	vorlooungofroi	36	Staatsprüfung, prak-
37		37	vorlesungsfrei	37	tischer Teil

HEB\_PO11.docx Seite 17 von 20

#### Anlage 4 Praxisordnung

#### Einleitung

Die Praxisordnung dient der transparenten Darstellung der Bedingungen, für die Durchführung des berufspraktischen Teils (Praxismodul) des Studiums Hebammenkunde (B.Sc.) relevant sind. Die Praxismodule sind ein integrierter Bestandteil des Studiengangs und beginnen ab dem ersten Studiensemester. Die berufspraktischen Module erfolgen auf der Grundlage und gemäß den Vorgaben der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) Teil 1 Abschnitt 2, in Verbindung mit dem Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG), Teil 3 Unterabschnitt 2, in den jeweils geltenden Fassungen. Der praktische Teil der staatlichen Prüfung erfolgt auf Grundlage von Teil 2 Abschnitt 4 HebStPrV in der jeweils geltenden Fassung.

Am sogenannten dritten Lernort des Studiums werden die Studierenden durch die Berufspraktischen Einsätze befähigt, die in den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln.

# Gestaltung des berufspraktischen Teils

#### Semesterverlauf

Die einzelnen Praxismodule schließen sich im Semesterverlauf standardmäßig an die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen der übrigen Module an. Sie können diesen ggf. vorgeschaltet werden oder durch Teile der solchen gerahmt werden. Ihre Dauer variiert Während der Praxisphasen sind die Studierenden in Vollzeit in den Praxiseinrichtungen beschäftigt.

Tabelle 1 Übersicht Praxismodule

Modul	Einsatzort	Stunden Insgesamt	Dauer Stunden	Wochen	ECTS	Selbststudium	Praxisbegleitung
	Kreißsaal		240	6			
Modul 4	Wochenbettstation	400	160	4	15	45 h	5 h
	Kreißsaal		240	6			
	Freiberufliche						
	Hebamme,						
	ambulante		160				
Modul 7	hebammengeleitete	400	160	4	15	45 h	5 h
	Kreißsaal		240	6	4		
	Wochenbettstation		80	2			F.1
Modul 10	Gyn-operative Station	400	80	2	15	45 h	5 h
	Kreißsaal		240	6	-		
	Freiberufliche						
	Hebamme, ambulante						
	hebammengeleitete						
	Einrichtung		80	2			
Modul 13	Neonatologie	400	80	2	15	45 h	5 h
IVIOUUI 13	Kreißsaal	400	240	6	13	4511	511
	Freiberufliche		240	0	+		
	Hebamme,						
	ambulante						
	hebammengeleitete						
Modul 16	Einrichtung	400	160	4	15	45 h	5 h
***************************************	Kreißsaal	199	240	6			
	Freiberufliche						
	Hebamme,						
	ambulante						
	hebammengeleitete						
	Einrichtung		80	2			
Modul 20	Wochenbettstation	400	80	2	15	45 h	5 h

HEB\_P011.docx Seite 18 von 20

#### Kompetenzbereiche

Die Kompetenzbereiche beziehen sich auf die HebStPrV Anlage 1 zu § 6 Absatz 1, welche im Rahmen der Praxismodule zu vermitteln sind. Die Praxismodule zu den Kompetenzbereichen I.1, I.2 und I.3 finden in Klinken statt, die zur Versorgung nach § 108 des fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, sowie bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen, welche die im Vertrag nach § 134a Absatz1 des fünften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Vermittlung der Kompetenzbereiche HebStPrV II bis VI der Anlage 1 zu § 6 Absatz 1 werden soweit möglich in alle Praxismodulen integriert. Einblicke in die medizinischen Fachgebiete Neonatologie und Gynäkologie werden im Rahmen von Praxismodulen in Klinken absolviert. Darüber hinaus gibt es u.a. zur Ausarbeitung der geforderten Prüfungsleistung einen Anteil an Selbststudium sowie Praxisbegleitung im Umfang von 5 Unterrichtseinheiten. Diese werden in Präsenz gemeinsam mit den Praxisanleiterinnen am Lernort Praxis oder Hochschule gestaltet sowie vor Beginn der Praxisphase Virtuell. Der inhaltliche Schwerpunkt der Praxisbegleitung unterteilt sich wie folgt:

- Theorie-Praxis-Transfer
- Selbstreflexion der Studierenden

# Tätigkeitsfelder im Praxismodul

Der berufspraktische Teil beinhaltet gemäß HebStPrV Anlage 3 zu § 8 Abs. 2 folgende auszuübende Tätigkeiten:

- 1. Beratung Schwangerer mit mindestens 100 vorgeburtlichen Untersuchungen,
- 2. Überwachung und Pflege von mindestens 40 Frauen während der Geburt,
- 3. Durchführung von mindestens 40 Geburten durch den\*die Studierende\*n selbst; wenn diese Zahl nicht erreicht werden kann, kann sie im begründeten Ausnahmefall auf 30 Geburten gesenkt werden, sofern der\*die Studierende außerdem an 20 weiteren Geburten teilnimmt,
- 4. aktive Teilnahme an ein oder zwei Steißgeburten; ist dies aufgrund einer ungenügenden Zahl von Steißgeburten nicht möglich, ist der Vorgang zu simulieren,
- 5. Durchführung des Scheidendammschnitts und Einführung in die Vernähung der Wunde; die Praxis der Vernähung umfasst die Vernähung der Episiotomien und kleiner Dammrisse und kann im begründeten Ausnahmefall auch simuliert werden,
- 6. Überwachung und Pflege von 40 gefährdeten Schwangeren, Frauen während der Geburt und Frauen im Wochenbett,
- 7. Überwachung und Pflege, einschließlich Untersuchung von mindestens 100 Frauen im Wochenbett und 100 gesunden Neugeborenen, 8. Überwachung und Pflege von Neugeborenen, einschließlich Frühgeborenen, Spätgeborenen sowie von untergewichtigen und kranken Neugeborenen,
- 8. Pflege pathologischer Fälle in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Einführung in die Pflege pathologischer Fälle in der Medizin und Chirurgie.

# **Praxisplan**

Die Praxismodule werden gemäß HebG § 16 auf Grundlage eines Praxisplans durchgeführt. Der Praxisplan ist von der verantwortlichen Praxiseinrichtung zu erstellen. In dem Praxisplan sind die Praxiseinsätze zeitlich und sachlich so zu gliedern, dass das Studienziel erreicht, werden kann. Die Gestaltung des Praxisplans übernimmt die kooperierende Praxiseinrichtung. In jedem Semester ist der der Kreißsaaleinsatz obligat. Das siebte Semester kann zum Nachholen von nicht absolvierten Pflichteinsätzen und Prüfungsleistungen genutzt werden. Diese finden an einem vom Kooperationspartner zu bestimmenden Einsatzort statt

HEB\_PO11.docx Seite 19 von 20

#### Vorgehen bei Unregelmäßigkeiten

Sollte es zu Unregelmäßigkeiten in den Praxismodulen kommen, ist es die Aufgabe der bzw. des Studierenden, sich mit der Praxisbegleitung der Hochschule in Verbindung zu setzen, um die weitere Vorgehensweise zu klären.

## Verantwortliche Praxiseinrichtung

Die kooperierende Praxiseinrichtung übernimmt gemäß HebG § 15 (1) die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Einsatzes gegenüber der bzw. dem Studierenden. Sie schließt mit dem\*der Studierenden einen Vertrag nach HebG Teil 3 Abschnitt 2. Die verantwortliche Praxiseinrichtung schließt Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen ab, bei denen der\*die Studierenden weitere Praxiseinsätze gemäß Praxisplan absolviert.

## **Praxisanleitung**

Die Praxiseinrichtung stellt gemäß HebG § 13 (2) sicher, dass der\*die Studierende durch eine\*n Praxisanleiter\*in im Umfang von mindestens 25 Prozent der Stundenanzahl des Praxiseinsatzes angeleitet wird. Die Praxisanleitung führt den\*die Studierende\*n schrittweise an die Wahrnehmung der im Hebammenberuf anfallenden Aufgaben heran und leitet ihn\*sie während des Praxiseinsatzes an. Die Praxisanleitung ist während der Praxiseinsatzes Ansprechpartner\*in für die kooperierende (verantwortliche) Praxiseinrichtung und Hochschule. Die Qualifikation von Praxisanleiter\*innen sind in HebStPrV § 10 geregelt.

#### Praxisbegleitung

Die Hochschule stellt gemäß HebStPrV § 11 sowie HebG § 17 eine praxisbegleitende Person zur Verfügung, die die Studierenden während der Praxisphase fachlich betreut und die Praxisanleitung unterstützt. Die Praxisbegleitung findet im angemessenen Umfang statt.

#### **Dokumentation der Praxismodule**

Die bzw. der Studierende ist gemäß HebStPrV § 12 sowie HebG § 33 Absatz 2 Nummer 3 verpflichtet, einen Nachweis über die Tätigkeitsschwerpunkte des Studienteils und die Fehltage während des Praxiseinsatzes zu führen. Dies geschieht imAnwesenheits- und Tätigkeitsnachweis. Grundlage des Nachweises ist der Praxisplan. Das Erreichen des Studienziels des berufspraktischen Teils hinsichtlich der Zulassung zur staatlichen Prüfung wird über den Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweis dokumentiert.

HEB\_PO11.docx Seite 20 von 20